



Steuerermäßigungen durch haushaltsnahe Dienstleistungen und deren Neuregelungen seit dem 01.01.2009

Mit Einführung des § 35a EStG wurde zum 01.01.2003 erstmals eine Steuerermäßigung in Form eines Steuerabzugsbetrages für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt. Mit Wirkung ab dem 01.01.2006 wurde diese Steuerermäßigung auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für den privaten Haushalt sowie auf Betreuungsleistungen ausgedehnt. Ziel der Regelung ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Schaffung von Anreizen für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt. Seit dem 01.01.2009 gelten zum Teil erheblich erhöhte Steuerermäßigungen.

Eyk Nowak



Eyk Nowak

/// WAS SIND HAUSHALTS- NAHE DIENSTLEISTUNGEN?

Zu den hier steuerlich geförderten Beträgen gehören Arbeiten rund um den privaten Haushalt einschließlich häuslicher Pflege und Betreuung sowie Handwerkerleistungen für die Reparatur und Instandhaltung am privaten Haus bzw. der privaten Wohnung. Können die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen der Kinderbetreuungskosten steuerlich angesetzt werden,

so sind sie dort geltend zu machen. Ein zusätzlicher Abzug im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen ist damit ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben. Dazu gehören alle in einem Haushalt normalerweise vorkommende Arbeiten. Diese werden üblicherweise regelmäßig und von Familienmitgliedern erbracht. Insbesondere gehören hierzu die Reinigung der eigenen Wohnung, die Gartenpflege, die Durchführung eines Umzugs, die Pflege von Angehörigen sowie 50 % der Aufwendungen für eine Au-pair-Kraft, soweit diese Aufwendungen nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Zum eigenen Haushalt gehört auch eine Wohnung, die der Steuerpflichtige einem bei ihm zu berücksichtigenden Kind zur unentgeltlichen Nutzung überlässt (Studentenwohnung) oder aber auch eine Zweit- oder Ferienwoh-

nung. Bei dem Haushalt kann es sich auch um in der europäischen Union bzw. im europäischen Wirtschaftsraum liegende Haushalte handeln.

TIPP: Damit ist z. B. auch die Renovierung einer sich im Ausland befindlichen Ferienwohnung steuerlich abzugsfähig, solange die hier genannten Kriterien erfüllt sind.

Damit sind die hiervon abzugrenzenden Tätigkeiten die zu keiner steuerlichen Förderung führen diejenigen, bei der nicht der eigene Haushalt im Vordergrund steht. Hierzu gehört z. B. die Erteilung von Unterricht (z. B. Nachhilfeunterricht), sportliche oder andere Freizeitgestaltungen, personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör auch dieser ins Haus kommt) und Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks, wie z. B. Winterdienst etc.

Steuerlich abzugsfähige haushaltsnahe Dienstleistungen liegen vor, wenn diese von einer Dienstleistungsagentur oder einem selbstständigen Dienstleister erbracht werden. Außerdem gibt es die steuerlichen Förderungen für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse bzw. bei einem „normalen“ Beschäftigungsverhältnis mit Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung.

HINWEIS: Für einen Mini-Jobber in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber (im Regelfall also die Familie) niedrigere Pauschbeträge zur Sozialversicherung, als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich, und zwar max. 13,7 % der Lohnsumme. Diese Abgaben werden im sog. Haushaltsscheckverfahren von der Mini-Jobzentrale per Lastschrift eingezogen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung.



/// STEUERLICHE ABZUGSMÖGLICHKEIT BEI DER INANSPRUCHNAHME VON HANDWERKERLEISTUNGEN

Zu den steuerlich abzugsfähigen Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Hierbei ist es, im Gegensatz zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, unerheblich, ob es sich um regelmäßige Renovierungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erbracht werden oder Arbeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass der ausführende Unternehmer in die Handwerksrolle eingetragen ist. Auch ist es unerheblich, ob es sich bei den Aufwendungen um Erhaltungs- oder Herstellungskosten handelt.

Bei haushaltsnahen Handwerkerleistungen können nur die Aufwendungen für die eigentliche Dienstleistung einschließlich der Fahrt- und Maschinenkosten sowie einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer Berücksichtigung finden. Alle anderen Kosten insbesondere sämtliche Materialaufwendungen, werden nicht berücksichtigt. Die begünstigten Aufwendungen müssen in der Rechnung des Handwerkers deshalb gesondert ausgewiesen werden.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für technische Prüfdienste, da es sich hierbei um Gutachtertätigkeiten handelt. Die regelmäßigen Wartungsarbeiten an einer Heizungsanlage einschließlich der Kontrollen des Schornsteinfegers gehören aber zu den abzugsfähigen Handwerkerleistungen. Ebenfalls nicht begünstigt sind alle Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme.

Von der Steuerermäßigung außerdem ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW gefördert werden.

/// PFLEGE- UND BETREUNGSLEISTUNGEN – WELCHE BESONDERHEITEN GALTEN FÜR DAS VERANLAGUNGSJAHR 2008?

Die Pflege- und Betreuungsleistungen gehören ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Bis zum Ablauf von 2008 wurden diese Leistungen wie alle anderen haushaltsnahen Dienstleistungen behandelt, wenn für die gepflegte oder betreute Person keine Pflegestufe festgestellt wurde und diese somit auch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung bekam. Sobald die gepflegte oder betreute Person aber in eine Pflegestufe eingruppiert wurde, verdoppelte sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung. Ab 2009 entfällt diese Unterscheidung.

TIPP: Begünstigt sind nicht nur die Pflege- oder Betreuungsleistungen im eigenen Haushalt, sondern auch die Leistungen, die im Haushalt der gepflegten Person erbracht werden. Dies gilt auch bei in Seniorenheimen untergebrachten Personen, soweit diese Unterbringung einen eigenen Haushalt der gepflegten Person ermöglicht.

/// WER HAT ANSPRUCH AUF DIE STEUERERMÄSSIGUNG?

Um die Steuerermäßigungen für die jeweilige haushaltsnahe Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können, müssen vom Steuerpflichtigen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Er muss Auftraggeber oder Arbeitgeber sein,
- es muss eine haushaltsnahe Leistung oder eine Handwerkerleistung im eigenen Haushalt in Anspruch genommen werden,
- er muss die Aufwendungen selbst tragen,
- die Aufwendungen müssen per Überweisung bezahlt werden. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften können von der Hausverwaltung in Auftrag gegebene Handwerkerleistungen vom Steuerpflichtigen angesetzt werden, wenn

- in der Jahresabrechnung die Beträge gesondert ausgewiesen sind,
 - der jeweilige Anteil der steuerbegünstigten Kosten separat ausgewiesen ist und
 - der individuelle Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers gem. seinem Miteigentumsanteil separat ermittelt wurde.

Ist der Steuerpflichtige Mieter, ist der Abzug von Handwerkerleistungen dann möglich, wenn die oben aufgeführten Kriterien im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfüllt werden.

HINWEIS: Leben zwei oder mehrere Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, so können auch hier die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal, also auch hier nur haushaltsbezogen, in Anspruch genommen werden. Die Aufteilung der Beträge steht den jeweiligen Steuerpflichtigen aber frei. Zu beachten ist aber der Grundsatz, dass nur derjenige die Aufwendungen geltend machen kann, der sie getragen hat.



/// WELCHE STEUERERMÄSSIGUNGEN WERDEN GEWÄHRT?

Seit dem Jahr 2009 werden erhöhte Steuerermäßigungen gewährt. Da zum jetzigen Zeitpunkt aber die Veranlagungen für das Jahr 2008 noch nicht abgeschlossen sind, sollen zuerst die Vergünstigungen für dieses Jahr dargestellt werden. Generell gilt, dass die Steuerermäßigungen einen Steuerabzug darstellen, also direkt und auf Antrag (im Rahmen der Steuererklärungen) von der ermittelten Steuerlast, und nicht vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Somit ist die Förderung höher, als wenn sie „nur“, wie z. B. bei den Werbungskosten, den Betriebsausgaben, den Sonderausgaben bzw. den außergewöhnlichen Belastungen das zu versteuernde Einkommen kürzen. Außerdem ist der Abzug damit unabhängig vom persönlichen Steuersatz. Er bewirkt also eine 100-%-Kürzung der ermittelten Steuerschuld um die begünstigten Aufwendungen. Allerdings kann der Abzug nicht zu einer „Negativsteuer“ führen. Steuerabzugsbeträge, die sich im jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht ausgewirkt haben, können nicht rück- oder vorgetragen werden. Maßgeblich für den Zeitraum, in dem die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll, ist der Zeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Aufwendungen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften gilt abweichend hiervon, dass die Aufwendungen in dem Jahr geltend gemacht werden können, in dem die Jahresabrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist, also regelmäßig ein Jahr danach.

Für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen konnte in 2008 ein Steuerabzug von 20 %, maximal € 600 pro Jahr in Anspruch genommen werden. Somit können in diesem Bereich max. Aufwendungen bis zu € 3000 steuerlich Berücksichtigung finden. Für Handwerkerleistungen konnten ebenfalls 20 %, maximal € 600 pro Jahr abgezogen werden. Diesen Abzug konnte man zusätzlich zu den allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen und zusätzlich zu den Pflegeleistungen in Anspruch nehmen. Für Pflege- und Betreuungsleistungen konnten max. 20% von € 6000, also € 1200 als Steuerabzug geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür war aber, wie oben beschrieben, die Einstufung in eine der drei Pflegestufen. Für den Fall, dass keine Pflegeeinstufung vorlag, konnten max. € 600 abgezogen werden, was max. Aufwendungen von € 3000 entspricht. Für den Fall, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht wurden, konnten max. 10 % der Aufwendungen, höchstens € 510 von der Steuerschuld abgezogen werden. Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis betrug der Abzug 12 % und der Höchstbetrag € 2400.

/// DIE FÖRDERUNG AB 2009

Alle haushaltsnahen selbstständigen Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, die keine Handwerkerleistungen sind, können ab 2009 wie bisher mit 20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld abgezogen werden. Der max. Steuerabzug wird aber auf € 4000 erhöht, so dass max. Aufwendungen von bis zu € 20000 Berücksichtigung finden.

Ab 2009 entfällt die Voraussetzung der Einstufung in die Pflegestufen I bis III, sodass die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr separat geführt werden.

TIPP: Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen, welche im selben Haushalt leben, führen nicht zu steuerbegünstigten Aufwendungen, da hier familienrechtliche Verpflichtungen erfüllt werden. Bei nicht im selben Haushalt lebenden Angehörigen können aber steuerlich begünstigte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse entstehen. Voraussetzung ist, dass die Regelung für Verträge unter nahen Angehörigen eingehalten werden. Die Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung solcher Verträge wird in einem der nächsten Aufsätze in dieser Reihe dargestellt.

Werden die Dienstleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht (Mini-Jobs bis zu € 400 monatlich), so beträgt der max. Steuerabzug unverändert € 510. Allerdings können ab 2009 20% dieser Aufwendungen berücksichtigt werden, sodass insgesamt lediglich € 2550 benötigt werden, um den Maximalbetrag zu erreichen. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen finden unverändert mit 20 % Berücksichtigung. Der max. Steuerabzug steigt aber auf € 1200, sodass insgesamt Handwerkerkosten von bis zu € 6000 gefördert werden. Wie oben dargelegt, werden Barzahlungen in keinem Fall, also auch nicht bei individuellem Nachweis der Besteuerung der Einnahme beim Empfänger der Zahlung, berücksichtigt. Erforderlich ist der Nachweis der Banküberweisung, üblicherweise durch eine Kopie des Kontoauszuges, sowie die unmittelbare Zahlung an den Leistungserbringer. Ab 2008 müssen die Belege nicht mehr mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden, sondern nur auf Anforderung des Finanzamtes vorgelegt werden. Grundsätzlich ist es aber erforderlich, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden können.

Auch im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei der privaten Inanspruchnahme von Handwerksleistungen gibt es erhebliche steuerliche Förderungen, die, bei richtiger Handhabung, zu einer nennenswerten Steuerentlastung führen können. Eine Beachtung dieser Vorschriften lohnt sich deshalb ebenso, wie die frühzeitige Rücksprache mit dem Steuerberater.

— **AUTOR**
Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

— **KONTAKT**

NOWAK GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kriegsstraße 37
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/91 56 91-56
Fax: 0721/91 56 91-57
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de